

Satzung

der Gemeinde St. Peter-Ording über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB sowie § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 ausschließlich mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde St. Peter-Ording. Der genaue Geltungsbereich kann dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan entnommen werden. Er lässt sich wie folgt beschreiben:

Nördlich des „Strandhaferweges“, westlich der „Pestalozzistraße“, südlich der Bebauung an der Straße „Zum Karpfenteich“

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

1. Für den gesamten Geltungsbereich soll zusätzlich folgende Festsetzung gelten:
- 1.1 Die Errichtungen von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über gewachsenem Boden zulässig.
- 1.2 Auf den Flächen, die der Erschließungsstraße zugewandt sind (Vorgartenbereich) sowie jeweils in den seitlichen Bereichen der Gebäude sind diese Anlagen nicht zulässig.
- 1.3 Für die Dacheindeckungen der Garagen ist Reet zulässig

§ 3 Weitergeltung von Vorschriften

Alle nicht durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 modifizierten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 gelten unverändert weiter.

§ 4 Baunutzungsverordnung

Für diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 gilt die BauNVO von 1990.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.02.2011.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Auf Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr vom 09.05.2011 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat am 09.05.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat am 17.09.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 hat in der Zeit vom 26.10.2012 bis zum 26.11.2012 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 15.10.2012 bis 29.10.2012 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Garding, den 05.03.2013

.....
Amt Eiderstedt



Abwägungsbeschluss

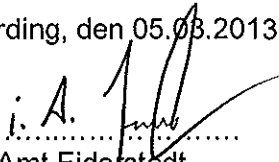
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2012 geprüft.

Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 in der Sitzung am 10.12.2012 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB) sowie die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Garding, den 05.03.2013

i. A. 
.....
Amt Eiderstedt

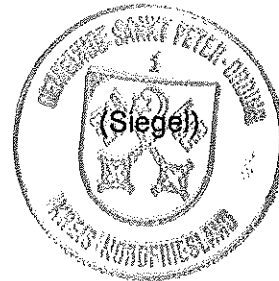


Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Peter-Ording, den 05. MRZ. 2013


.....
Bürgermeister



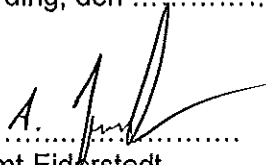
Inkrafttreten

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 08. MRZ. 2013 bis 25. MRZ. 2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 16. MRZ. 2013 in Kraft getreten.

Garding, den 28. MRZ. 2013

i. A. 
.....
Amt Eiderstedt
(Jacobsen)



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52

